

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2021/02

2020-0.173.927 (BMF/Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Registerbehörde))

22. März 2021

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer

Das Bundesministerium für Finanzen darf Sie über folgende Neuerungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer informieren:

Register der Wirtschaftlichen Eigentümer	1
Anzeige des Wechsels des berechtigten Parteienvertreters	2
Neue Fassung der Beispielsammlung des BMF.....	3
Neufassung der FAQs.....	3

Anzeige des Wechsels des berechtigten Parteienvertreterers

Mit dem Inkrafttreten von § 5 Abs. 6 WiEReG am 10. März 2021 ist es erforderlich, den Wechsel der Vertretungsbefugnis gegenüber der Registerbehörde anzuzeigen, wenn die letzte Meldung von einem anderen berufsmäßigen Parteienvertreter abgegeben wurde. Dadurch wird im Sinne des Datenschutzes sichergestellt, dass immer nur der jeweils berechnigte Parteienvertreter die Meldefornulare öffnen kann.

Diese Anzeige an die Registerbehörde erfolgt mit dem eFormular „Wechsel des berechtigten Parteienvertreterers“, welches über die Meldungsablage oder das WiEReG Management System abgerufen werden kann:



The screenshot displays the WiEReG Management System interface. At the top, there is a navigation bar with the WiEReG logo and the text 'Management System'. To the right of the logo are four menu items: 'WiEReG', 'BMF Erlass', 'Länderinformationen, Fallbeispiele und FAQs', and 'Informationsseite des BMF'. Below the navigation bar is a sidebar on the left with a search icon and a list of menu items: 'Auszug Rechtsträger', 'Suche mit dem Firmenwortlaut', 'Suche mit der Stammzahl', 'Suche nach wirtschaftlichen Eigentümern', 'Vermerk setzen', 'Einmeldung als Parteienvertreter', 'WiEReG Pauschal-Service', and 'Compliance-Packages'. The main content area on the right is titled 'Meldung als Parteienvertreter' and contains three sections: 1. 'Meldung als Parteienvertreter' with a link to the 'Meldung durch Parteienvertreter' form. 2. 'Meine Meldungen - Meldungsablage' with a link to the 'Meldungsablage'. 3. 'Parteienvertreterwechsel' with a link to the 'Wechsel des berechtigten Parteienvertreterers' form.

Eine Möglichkeit zur Integration in Kanzleisoftwareprodukte wurde ebenfalls vorgesehen.

Nach Übermittlung wird der Rechtsträger über den Wechsel des berechtigten Parteienvertreterers informiert und kann dem Wechsel binnen zwei Wochen ab deren Beantragung widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, so erfolgt die Eintragung mit Ablauf des letzten Tages der Frist.

Sollte für den Rechtsträger noch keine Meldung gemäß § 5 WiEReG abgegeben worden sein oder der Rechtsträger gemäß § 6 WiEReG von der Meldepflicht befreit sein, so ist keine Anzeige des Wechsels des berechtigten Parteienvertreterers erforderlich.

Tipp: Beantragen Sie bei Übernahme neuer Klienten zeitnah die Eintragung als berechtigter Parteienvertreter, um Verzögerungen bei Meldungen zu vermeiden.

In begründeten Einzelfällen kann die Eintragung schon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies erforderlich ist, um die Versäumung einer Meldefrist zu verhindern.

Neue Fassung der Beispielsammlung des BMF

Aufgrund der letzten Novellen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes wurde die Beispielsammlung aktualisiert und um einige aktuelle Inhalte ergänzt. So finden Sie darin nunmehr eine ausführliche Erläuterung der neuen **Compliance-Package** Funktionalität, Anwendungsfälle für die Übermittlung von Compliance-Packages und jeweils auch eine Übersicht der erforderlichen Dokumente.

Tipp: Wenn Sie von einem Klienten für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer beauftragt wurden, können Sie in vielen Fällen ohne großen zusätzlichen Aufwand für ihren Klienten ein **Compliance-Package** erstellen, wodurch ihre Dienstleistung aufgewertet wird und Ihr Klient eine **Reihe von Vorteilen** hat. Ihr Klient erspart sich dadurch nicht nur die separate Übermittlung der Dokumente an andere Verpflichtete, wie beispielsweise Kredit- und Finanzinstitute, sondern er erfüllt auch die finanzstrafrechtlich sanktionierten Aufbewahrungspflichten digital. Zur Information über diese Neuerung hat das BMF einen [Folder](#) erstellt, den Sie auch gerne an Ihre Klienten weiterleiten können.

Ebenso wurden Beispiele zu der Erweiterung des Anwendungsbereichs des WiEReG um **ausländische meldepflichtigen Rechtsträger** aufgenommen und einige Folien zu **Trusts** aufgenommen. Einige neue Beispiele wurden ebenfalls eingefügt und viele Aktualisierungen vorgenommen, die auf Seite ausgewiesen sind. Die neue Beispielsammlung können Sie unter diesem [Link](#) abrufen.

Neufassung der FAQs

Ebenfalls überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst wurden die FAQs des BMF, die nunmehr in **Punkt 3 FAQs zu Compliance-Packages** und in **Punkt 8 FAQs zu ausländischen meldepflichtigen Rechtsträgern** enthalten. Die neuen FAQs können Sie unter folgendem [Link](#) abrufen.

Tipp: Bitte beachten Sie, dass Gesellschaften mit Sitz außerhalb des EWR, die sich verpflichten im Inland **ab dem 1. April 2021 im Inland eine Liegenschaft** zu erwerben, nunmehr in den Anwendungsbereich des WiEReG fallen. Diese müssen sich im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene eintragen lassen, einen berufsmäßigen Parteienvertreter mit der Durchführung der Sorgfaltspflichten beauftragen und vor der Beurkundung oder Errichtung des Notariatsaktes eine Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer abgeben.